

## A245 bereits ab 9.4.2020 ansetzbar - Aktualisierung der Abrechnungsempfehlung der BÄK



Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mitgeteilt, besteht aufgrund des Beschlusses der Bundesärztekammer mit dem PKV-Verband und den Beihilfekostenträgern die Möglichkeit, den Mehraufwand bei erhöhten Hygiene- und Schutzmaßnahmen im Rahmen der COVID 19-Pandemie mittels der A245 analog zu berechnen. Bezüglich des **Zeitraums**, in dem diese Leistung in Ansatz gebracht werden darf, gibt es seit heute (03. Juli 2020) folgende neue gemeinsame Analogabrechnungsempfehlung:

**Gemeinsame Analogabrechnungsempfehlung** von BÄK, PKV-Verband und den Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder für die Erfüllung aufwändiger Hygienemaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie:

Erfüllung aufwändiger Hygienemaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie, je Sitzung Analogziffer A245 GOÄ, erhöhte Hygienemaßnahmen zum 2,3-fachen Satz.

Die Abrechnungsempfehlung gilt **rückwirkend ab dem 09.04.2020 bis zum 30.09.2020** und ist nur bei unmittelbarem, persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt anwendbar.

Bei Berechnung der Analoggebühr nach Ziffer A245 GOÄ kann ein erhöhter Hygieneaufwand nicht zeitgleich durch Überschreiten des 2,3-fachen Gebührensatzes für die in der Sitzung erbrachten ärztlichen Leistungen berechnet werden.

Wegen der nach §21 Abs. 6 KHG pauschal in Höhe von 50/100 Euro finanzierten Kosten für Schutzausrüstungen sind ärztliche Leistungen bei stationärer Behandlung von dieser Abrechnungsempfehlung ausgenommen, sofern die Behandlung in einem zugelassenen Krankenhaus nach §108 SGB V erfolgt.

**Bitte prüfen Sie, ob Sie die noch nicht eingereichten Abrechnungen entsprechend anpassen wollen. Für bereits erstellte Rechnungen arbeiten wir aktuell an einem Lösungsvorschlag.**

Auf unserer Homepage [www.pvs-wn.de](http://www.pvs-wn.de) informieren wir Sie über aktuelle Neuigkeiten.

Ihre PVS Westfalen-Nord GmbH